

Tagungsbericht zum 16. Expertengespräch des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“

Kinderschutz und familiengerichtliche Verfahren – Zum Zusammenwirken der beteiligten Professionen

Im thematischen Mittelpunkt des vom Bundesfamilienministerium geförderten 16. Expertengesprächs stand das Zusammenwirken von Kinder- und Jugendhilfe und Familiengericht in kinderschutzrechtlichen Verfahren. Fokussiert wurden Fragen zu Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Professionen, bislang vorherrschende Erschwernisse bei der Zusammenarbeit sowie Handlungsorientierungen und Vorgehensweisen, die zu einer Verbesserung der Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Familiengericht beitragen können.

Zum Auftakt dieser als Onlinetagung realisierten Veranstaltung berichtete Frau. Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin der Referatsgruppe Kinderschutz und Kinderrechte im Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen Aktuelles zum Thema sowie zum Stand des Referentenentwurfs zum SGB VIII und betonte das hohe Interesse des BMFSFJ an inhaltlichen Rückmeldungen der Teilnehmenden zum Thema dieses Expertengesprächs. Moderator Markus Schön, Dezernent für Bildung, Jugend, Sport, Migration und Integration der Stadt Krefeld griff entsprechende Nachfragen und Anmerkungen der Teilnehmer*innen im Verlauf des ersten Tages auf.

Frau Dr. Schmid-Obkirchner machte darauf aufmerksam, dass es im Hinblick auf die Novellierung des SGB VIII weitere aktuelle korrespondierende Gesetzgebungsverfahren gebe und nannte hier insbesondere den Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder, die Vormundschaftsreform sowie die Reform Sorge- und Unterhaltsrecht, die alle jeweils eigene Schnittstellen zu unserem Veranstaltungsthema „Kinderschutz und familiengerichtliche Verfahren“ enthielten.

Aufgaben, Zuständigkeiten und Weiterentwicklungsbedarfe: Was Praktiker*innen mit Blick auf familiengerichtliche Verfahren wissen sollten

Henriette Katzenstein, wissenschaftliche Mitarbeiterin im Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie/Arbeitsbereich Sozialpädagogik an der Freien Universität Berlin, erinnerte in ihrem einleitenden Vortrag an die Zuständigkeiten, Aufgaben und Handlungsorientierungen des Familiengerichts und arbeitete vor diesem Hintergrund Weiterentwicklungsbedarfe für die Seite der Familiengerichte heraus.

Ausgehend von einem Urteil des Bundesgerichtshofs (06.02.2019 – XII ZB 408/18) sensibilisierte sie zunächst für das Problem der Gefährdungseinschätzung und die aus der Gefährdungseinschätzung dann - nach Prüfung auf ihre Angemessenheit - abzuleitenden Maßnahmen. Aus dem o.g. Urteil des BGH sei abzuleiten, dass ein Eingriff in das Familiensystem aufgrund einer Kindeswohlgefährdung als rechtmäßig anerkannt wird, wenn „eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender (nicht überwiegender) Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dabei nehmen die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer Kindeswohlgefährdung ab, je größer der drohende Schaden für das Kind

wiegt. Wesentlich ist, dass eine – wenn auch nur teilweise – Entziehung des elterlichen Sorgerechts nur bei einer erhöhten Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts – mit ziemlicher Sicherheit – als verhältnismäßig anerkannt wird.“ (vgl. Katzenstein 2020, Folie 7). Daraus ergebe sich quasi eine Zweiteilung bezüglich der legitimen Schwellen, nach denen das Eingreifen aufgrund einer Kindeswohlgefährdung vor Gericht Bestand haben kann. Sofern die Schwelle einer drohenden Kindeswohlgefährdung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werde, sehe der Bundesgerichtshof alle Maßnahmen außer dem Entzug der elterlichen Sorge als rechters an. Sofern demgegenüber die erhebliche Gefährdung des Kindeswohls mit ziemlicher Sicherheit prognostiziert wird, werden alle Maßnahmen – einschließlich des Entzugs der elterlichen Sorge – als legitim anerkannt (vgl. BGH FamRz 1956, S. 350) (vgl. Katzenstein 2020, Folie 8). Problematisch erscheint hier, dass die Eignung der Maßnahme zunächst keine Rolle spielt, aber ein (Teil) Entzug des Sorgerechts oft nicht förderlich sei, da damit einhergehend eine erhebliche Schädigung des Kindes vorausgesagt werden könne. Das Familiengericht prüfe die Legitimation des Eingriffs - hierbei dürften Elternrechte nicht wichtiger als Kinderrechte „bewertet“ werden. D.h., im Mittelpunkt der Prüfungsschritte des Familiengerichts steht entsprechend der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung in Bezug auf die jeweils gegenwärtig konkret vorliegende Gefährdung, differenziert entlang der vorgenommenen Prognose zu ihrem Eintreten. Für das Familiengericht ist ferner bedeutsam welche Abwendungsmöglichkeiten auf Seiten der Eltern vorliegen. Sodann wird geprüft, welche familiengerichtlichen Maßnahmen angesichts der jeweils vorliegenden Fallkonstellation als geeignet, erforderlich und verhältnismäßig erscheinen. Bei der Abwägung etwaiger Maßnahmen ist die Gesamtbetrachtung wesentlich, d.h. zu prüfen sind ebenfalls die negativen Folgen für das Kind im Falle einer Trennung von den Eltern. Sollte z.B. ein Sorgerechtsentzug erfolgen, auch wenn das Kind gar nicht geeignet untergebracht werden kann? Nur wenn in der Gesamtbetrachtung eine Verbesserung der Situation für das Kind angenommen werden kann, erfüllen familiengerichtlich angeordnete Maßnahmen die Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit.

Die Schwierigkeiten, die sich in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe aus der Differenzierung nach „hinreichender Wahrscheinlichkeit“ und „mit ziemlicher Sicherheit“ ergeben, verdeutliche Henriette Katzenstein anschließend am Problemkomplex „Vernachlässigung“. Für die gefährdungseinschätzenden Fachkräfte ergibt sich hier die besondere Anforderung, zwischen Milieubedingungen und drohendem Schaden differenzieren zu müssen (vgl. Katzenstein 2020, Folie 16). „Eine Kindeswohlgefährdung ist anzunehmen, wenn unter Beachtung der milieubedingten Gegebenheiten, die Entwicklung des Kindes von seiner als normal zur erwartenden Entwicklung nachhaltig zum Nachteil des Kindes abweicht, insbesondere bei körperlicher oder emotionaler Vernachlässigung oder Verwahrlosung, bei wiederholten körperlichen Übergriffen gegen das Kind oder in seiner Gegenwart oder bei Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, die Folge eines Erziehungsunvermögens sind.“ (vgl. Katzenstein 2020, Folie 10, in Bezug auf OLG Ffm 28.08.2019, 4 UF 189/19). In diesem Zusammenhang mahnte sie die problematische Entwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe an, im Kontext von Gefährdungseinschätzungen von „latenten“ Kindeswohlgefährdungen zu sprechen. Nicht nur, dass eine solche Kategorisierung notwendig unterkomplex bleibe – sie hat auch vor Gericht keinen Bestand. Die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sind daher aufgefordert, konkrete Schädigungen und Problemlagen explizit zu beschreiben und die daraus abgeleitete Gefährdung für die weitere Entwicklung des Kindes ebenfalls als solche sprachlich unmissverständlich kenntlich zu machen.

Anschließend erinnerte Henriette Katzenstein an die Verantwortlichkeiten, die auf Seiten des Familiengerichts liegen. Als Richter*in leitet der- oder diejenige das Verfahren und ist entsprechend für seine Gestaltung und die Rahmenbedingungen verantwortlich (§ 28 FamFG). Dazu zählt auch die „Atmosphäre des Verfahrens“, die mitbestimmend für eventuelle Klärungsprozesse ist. Mit Blick auf die Kooperation zwischen Jugendamt und Familiengericht ist darüber hinaus von besonderer Bedeutung, dass der/die Richter*in nach § 26 FamFG verantwortlich für eigene Ermittlungen ist und damit insbesondere auch für die Klärung von widersprüchlichen Fakten oder Einschätzungen.

Diese Klärungen könnten Frau Katzenstein zufolge bspw. durch Anhörungen von Fachkräften freier Träger oder weiteren Familienangehörigen initiiert werden, durch eindeutig verständlich formulierte Fragen an Sachverständige, durch die Veranlassung von oder Einsichtnahme in Diagnosen insbesondere aber auch durch eine unparteiliche, auf Klärung der Sachverhalte gerichtete Gesprächsführung innerhalb des Verfahrens. Dazu sei jedoch eine besondere Qualifizierung aufseiten der Familienrichter*innen notwendig, die durch Weiterbildungen sichergestellt werden müsse. Da die „freie richterliche Überzeugung“ unter Würdigung aller Inhalte des Verfahrens nach § 37 FamFG Grundlage für die richterliche Entscheidung ist, können Faktenwissen und „gesunder Menschenverstand“ nicht als ausreichende Basis für derart weitreichende Entscheidungen angesehen werden. Vor diesem Hintergrund begrüßt Frau Katzenstein explizit den Referentenentwurf zum Gerichtsverfassungsgesetz, der in § 23b Abs. 3 GVG-E vorsieht, dass Richter*innen in Familiensachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, des Kindschaftsrechts und des Familienverfahrensrechts verfügen sollen sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern. Können diese Kenntnisse nicht belegt werden, so dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Allerdings sind Abweichungsmöglichkeiten hiervon im Bereitschaftsdienst vorgesehen. Mit Blick auf den Referentenentwurf des SGB VIII und die damit korrespondierenden Gesetzgebungsverfahren zeigte sie dann einerseits wesentliche Neuerungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Verfahren auf und sprach sich gleichzeitig für Änderungen im Beschwerdeverfahren aus, damit das Oberlandesgericht insbesondere in Kinderschutzverfahren stets als Kollegialorgan in Dreierbesetzung und erst nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung Entscheidungen treffe. Wichtig sei auch die Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände sowie die Aufgabe einer Altersgrenze für die Kindesanhörung, welche außerdem mit einem deutlich höheren Verpflichtungsgrad ausgestattet werden sollten.

Abschließend stellte Henriette Katzenstein fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf gut, aber noch nicht ausreichend sei. Wichtig sei vor allem die Weiterentwicklung von good practice in der Zusammenarbeit aller Beteiligten auf den verschiedenen Ebenen (lokale Akteure, Landesgremien aber auch mit Blick auf die Betroffenen). Außerdem appellierte sie für eine Aufwertung des Familienrechts in Studium und Berufsleben sowie die Bereitstellung angemessener Fortbildungsangebote für Richter*innen.

Themen und Probleme von Fachkräften aus der Praxis „vor Gericht“- Das Prinzip Hoffnung: Mit einer Hilfe geht das bestimmt noch mal!

Christine Gerber, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Familie und Familienpolitik des Deutschen Jugendinstituts in München, rückte anschließend die Seite der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in den Mittelpunkt. Auf der Basis der Erkenntnisse aus dem Projekt „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen“ hob sie besonders bedeutsame Entwicklungsbedarfe hervor und gab Anregungen für die Arbeit der Fachkräfte in der Praxis.

Schwierigkeiten bei der Gefährdungseinschätzung (Tatbestand)

Einleitend wies Christine Gerber folgende Einschätzungsaufgaben aus, die von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext einer Gefährdungseinschätzung geleistet werden müssen:

- a) Art der Gefährdung (Gefährdungsform): Was verursacht die Schäden?
- b) Risikoeinschätzung (Prognose I): Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit einer erstmaligen oder erneuten Misshandlung oder Vernachlässigung des Kindes?
- c) Schadensprognose (II): Welcher Schaden droht dem Kind?
- d) (Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr).

Schwierigkeiten für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zeigen sich Christine Gerber zufolge bereits im Bereich des Erhebens von Informationen zum jeweiligen Fall, im Bereich ihrer einordnenden Bewertung sowie dem schriftlichen Verfassen einer Gefährdungseinschätzung. Die Gefährdungseinschätzung konzentrierte sich häufig auf das Sammeln von äußerlich beobachtbaren und einfach zu bewertenden Informationen und Verhaltensweisen (vgl. dazu auch Gerber/Lillig 2018). Demgegenüber fehlten bspw. Angaben zu Kindheitserfahrungen der Eltern und deren Bedeutung für ihre erzieherischen Fähigkeiten heute, Angaben zu erzieherischen Vorstellungen der Eltern oder aber auch Informationen zu einem Gespräch mit dem Kind, in dem sowohl subjektiv empfundene Belastungen als auch die Perspektive des Kindes auf seine aktuelle Lebenssituation erhoben werden könnten. In vielen Fällen mangle es an adäquaten Gesprächs- und Erhebungsmethoden, an praktischen Gesprächsführungskompetenzen aber auch an zeitlichen Ressourcen sowie psychologischen Fachwissen über die Funktion von Risikomechanismen: „Wie kommt es zu dem Übergriff?“ sei eine Frage, zu der Fachkräfte selten fundierte Hypothesen aufstellen könnten. Auch brauche es eine systematisierte und methodisch sauber gearbeitete schriftliche Darstellung der Gefährdungseinschätzung, in der eindeutig zwischen der Beschreibung von Tatsachen, Vorgängen oder Verhaltensweisen und ihrer bewertenden Einordnung sowie den aus ihnen abgeleiteten Konsequenzen für die Situation des Kindes unterschieden wird. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus dem Fehlen eindeutiger oder dem Vorliegen fehlgeleiteter Risikoeinschätzungen, aus denen dann unweigerlich ungeeignete oder unzureichende Schutzkonzepte resultieren (Gerber/Lillig 2018). Es fehle an Fachwissen zu Risikofaktoren, also Faktoren, die die (statistische) Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass das Kind misshandelt oder vernachlässigt wird und zugleich stehe den Fachkräften selten ein qualifiziertes Verfahren zur Risikoeinschätzung zur Verfügung. Auch Ausführungen zum drohenden Schaden für das Kind fehlen häufig – in Instrumenten und Dokumentationsbögen sei häufig nicht mal ein Textfeld dafür vorgesehen. Christine Gerber sieht eine Ursache hierfür in einer stark verankerten

Einzelfallorientierung innerhalb des Studiums, wodurch eine markante Distanz zur Empirie auf Seiten der Studierenden angelegt würde – aktuelle Forschungsbefunde seien in der Praxis kaum präsent. Darüber hinaus bleibe die Thematik auch in neueren Arbeitshilfen und Praxisanleitungen ausgespart, was die Unsicherheiten aufseiten der Fachkräfte zusätzlich befördere.

Herausforderungen bei der Empfehlung und Entscheidung über Hilfen/Maßnahmen (Rechtsfolge)

Mit Blick auf die von den Fachkräften auf Basis der Gefährdungseinschätzung vorzunehmende Empfehlung und Entscheidung über Hilfen/Maßnahmen differenzierte Christine Gerber die Einschätzungsaufgaben folgendermaßen:

- a) Geeignetheit einer Maßnahme: „Welche Hilfeform (Art, Umfang, Dauer) wird in diesem konkreten Fall aller Voraussicht nach erfolgreich die (akute) Gefährdung des Kindes sofort beenden und/oder mittel- bis langfristig den zuverlässigen Schutz des Kindes vor erneuten Gefahren gewährleisten?“
- b) Erforderlichkeit einer Maßnahme: Es darf keine mildere, das Kind und seine Familie weniger belastende Maßnahme geben! (Es gilt nicht grundsätzlich ambulant vor stationär).
- c) Angemessenheit einer Maßnahme: Stehen die Belastungen des Kindes durch die Maßnahme (z.B. eine Unterbringung) im Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme?

Im Projekt „Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen“ wurde deutlich, dass nicht selten Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen eingeleitet werden, die nicht ausreichend oder geeignet sind, um die notwendigen Veränderungen im Familiensystem herbeizuführen oder um den Schutz des Kindes vor Gefahren gewährleisten zu können. Zentrale Ursachen hierfür liegen in den Herausforderungen, die sich für die Fachkräfte insbesondere auf der Ebene der Beziehungsgestaltung mit den Eltern ergeben.

So zeige sich etwa, dass Fachkräfte aus Sorge vor einem Kontaktabbruch seitens der Eltern, Kompromisse mit den Eltern eingehen, die eigentlich der Fallkonstellation und dem Schutz des Kindes nicht angemessen sind. Es fehle an Strategien und Kommunikationskompetenzen, um mit Widerständen der Eltern konstruktiv umzugehen und das sensible Arbeitsbündnis aufrecht zu erhalten. Im Rahmen der Arbeit mit den Eltern geraten außerdem zu häufig die Belastungen aufseiten des Kindes oder die Behandlung bereits entstandener Schädigungen aus dem Blick. Durch eine starke Fokussierung der Fachkräfte auf das Entwickeln von Schutzkonzepten, rücke die Wahrnehmung des Hilfebedarfs der Kinder und eine entsprechend daran ausgerichtete Intervention in den Hintergrund. In der Folge werde die Behandlung für das Kind nicht prioritär verfolgt, sondern gerate als eher mittelfristiges Ziel in der Arbeit mit den Eltern aus dem Aufmerksamkeitsfokus. So zeige sich beispielsweise auch, dass Schädigungen der Kinder oder ausbleibende Veränderungen im Familiensystem zwar dokumentiert würden, nicht aber zu einer Veränderung der eingeleiteten Maßnahmen führten. Im Bemühen darum, das Arbeitsbündnis mit den Eltern aufrecht zu erhalten, werde der Erfolg einer Hilfe nicht aus der Perspektive des Kindes betrachtet –vielmehr werde bereits der Nicht-Abbruch einer Maßnahme durch die Eltern als Erfolgsfaktor gewertet. Notwendige Hilfen für die Kinder, die explizit auf die Bewältigung erlebter Misshandlung oder Vernachlässigung abzielen, werden dann nicht eingeleitet. Eine weitere Problematik ergebe sich aus einer Tendenz aufseiten der Fach-

kräfte die Kooperationsbereitschaft der Eltern mit einer Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit gleichzusetzen.

Weitere Herausforderungen und Schwierigkeiten für die Fachkräfte zeigen sich laut Gerber darin, dass familiengerichtliche Entscheidungen nicht selten vorab antizipiert würden und zugleich bei Zweifeln an der familiengerichtlichen Entscheidung auf eine Anrufung verzichtet würde. Erfahrungen mit Beschwerden vor Gericht seien aufseiten der Fachkräfte kaum vorhanden. Gleichwohl löse die Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen häufig Irritationen aus, die dann aber nicht weiter bearbeitet würden.

Für die Zukunft der Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendhilfe in kinderschutzrechtlichen Verfahren wies Christine Gerber abschließend folgende Anregungen aus:

- Qualifikation der Einschätzungen: Es braucht Kompetenzen auf beiden Seiten, wie die Gefährdung sowie die notwendige und verhältnismäßige Hilfe eingeschätzt werden kann.
- Auch FG-Anhörungen oder Entscheidungen haben beraterische Relevanz! Jugendhilfe & Familiengericht müssen den Eltern nachvollziehbar und verständlich erläutern können, was an ihrem Tun oder Unterlassen, welchen Schaden verursachen kann/wird und warum welche Maßnahmen notwendig sind.
- Einführung einer Differenzierung zwischen Kooperationsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit, bzw. -bereitschaft.
- Das Kind und seine Bedürfnisse im Blick behalten! Die Frage, welche Hilfe, Behandlung oder Unterstützung das Kind braucht, um ggf. bereits entstandene Belastungen/Schädigungen zu behandeln, muss fester Bestandteil in Gesprächsterminen zwischen Fachkräften und Eltern werden.
- Die Ergebnisse aus der Sicht der Kinder prüfen! Es braucht Forschung zu: Wie entwickeln sich Kinder nach staatlichen Interventionen? Welche Wirkungen zeitigen ambulante Interventionen?
- Anrufung des Familiengerichtes durch „Dritte“: Eine selten genutzte Option bei massivem Dissens in der Gefährdungseinschätzung zwischen Jugendhilfe und Familiengericht!

Wenn Strafverfahren eingestellt werden – Sexueller Missbrauch und Kinderschutz

Mit dem Beitrag von Karl Eitel John, Verwaltungsvorstand und Fachbereichsleiter im Amt für Familie, Jugend und Gesundheit des Kreis' Lippe, rückten dann die Schwierigkeiten für Fachkräfte im Jugendamt in den Mittelpunkt, wenn Strafverfahren eingestellt werden. Anhand des Kinderschutzfalls in Lügde berichtete Herr John von seinen Erfahrungen und arbeitete Handlungsempfehlungen für die in Jugendämtern tätigen Kolleg*innen aus.

Wenn Strafverfahren eingestellt werden, sei die Aufarbeitung des entsprechenden Falls für ein Jugendamt nicht zu Ende, sondern nach wie vor „mittendrin“ – so John zum Auftakt seines Beitrags. Mit der Einstellung des Strafverfahrens endet längst nicht die politische Auseinandersetzung vor

Ort mit dem entsprechenden Fall, berichtet die Presse weiter und meist in einer die Vorgänge um den Fall skandalisierenden Art und Weise, richtet sich die öffentliche Wahrnehmung auf potenzielle Versäumnisse der staatlichen Kontrollorgane und Behörden. In den Ämtern stehen neben der Mitarbeiter*innenfürsorge, Maßnahmen zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern, wie Verbänden, Polizei, Gerichten oder anderen Jugendämtern im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit, ebenso wie die Evaluation der Arbeitsqualität im eigenen Amt. Nicht nur für die Leitungsebene, sondern auch für die weiteren Fachkräfte ergeben sich mannigfache Anforderungen, die bewältigt werden müssen. Dazu zählt John zuallererst den hohen emotionalen und zeitlichen Druck, unter dem die Kolleg*innen auf Leitungsebene in einer solchen Situation stehen. Viele Akteure müssen gleichzeitig bedient werden, während zugleich nur beschränkte Informationen zur Verfügung stehen – das erzeuge auch eine hohe Belastung für die Kolleg*innen auf Mitarbeiterebene. Die Jugendamtsarbeit sowie die mit ihr verbundenen Herausforderungen seien gegenüber der Öffentlichkeit nicht leicht zu vermitteln – das Jugendamt werde immer be- und verurteilt, nicht ausreichend und nicht adäquat seinen Aufgaben nachgekommen zu sein. Besonders belastend sei, wenn im Kontext der Aufarbeitung eines derartigen Vorfalls auch noch die Unterstützung im eigenen Haus schrumpfe und mit einem Vertrauensverlust einhergehe – gegenüber der Leitungsebene, zwischen den einzelnen Mitarbeiter*innen oder innerhalb der Fachcommunity.

Im Jugendamt des Kreises Lippe habe man sich gleich zu Beginn der Bekanntmachung des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie in Lügde der öffentlichen und politischen Auseinandersetzung gestellt, eigene Recherchen angestellt und eine Reihe von Maßnahmen auf den Weg gebracht. So wurde z.B. der Kinderschutzbogen modernisiert und die Zusammenarbeit mit den freien Trägern intensiviert.

Für die verunsicherten Eltern und Kindern vor Ort wurde bspw. durch die Erziehungsberatungsstelle des Kreises ein Beratungstelefon eingerichtet, den Eltern von betroffenen Kindern Angebote zu psychologischen/ psychiatrischen Hilfen gemacht und Veranstaltungen in den Kitas und Schulen für Eltern durchgeführt, um zu informieren und aufzuklären.

Den Mitarbeitenden des betroffenen Regionalbüros (Sozialamt/Verwaltung) wurde Entlastung über Supervision, Coaching und anwaltliche Begleitung angeboten. Außerdem wurden die Qualifikation von Kinderschutzfachkräften ausgeweitet und Fortbildungen durchgeführt.

Allerdings wurde die bis dahin gute Kooperation mit der Polizei unterbrochen. Mit der Abgabe der Ermittlungen an eine andere Polizeidienststelle wurde das Jugendamt zunächst vom Informationsfluss abgehängt. Mit der Steuerungsgruppe „Kinderschutz“ wurde dann aber eine neue Kooperationsform geschaffen. Dabei stellte sich der Einbezug der Polizei in die Jugendamtsleiterrunde des Kreises Lippe als sehr hilfreich heraus. Kommunikation auf Augenhöhe bei gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen Strukturen und Möglichkeiten (Ermittlungsinteresse/Datenschutz) ebneten den Weg für die gemeinsame Entwicklung einer Kooperationsvereinbarung. Daneben wurde die Zusammenarbeit mit den freien Trägern vor Ort auf der Basis einer existierenden General-Vereinbarung zu § 8a SGB VIII intensiviert. Ein gemeinsames Brainstorming mit den freien Trägern zur Verbesserung der Arbeit an den Schnittstellen half den Blick auf Optimierungspotenzial zu richten, außerdem wurde der Austausch und Informationsfluss untereinander auch im Rahmen der AG 78 befördert. Sehr gute Unterstützung zur Verbesserung der Arbeit im eigenen Haus erhielt das Jugendamt des Kreises Lippe insbesondere vom Landesjugendamt in NRW. Nach einer Prüfung der eigenen Abläufe und Stan-

dards wurde deutlich, dass das Jugendamt bislang nicht nachlässig bei der fortlaufenden Weiterentwicklung der eigenen Arbeit gewesen sei. Gemeinsam mit der fachlichen Expertise aus dem Landesjugendamt konnte aber dennoch u.a. das § 8a SGB VIII-Verfahren im ASD zügig und konstruktiv weiterentwickelt werden. Außerdem wurden Fachberatungsstellen für den ASD eingerichtet, daneben auch die Fachstelle „Kinderschutz“.

Bezüglich der fachpolitischen Arbeit war es laut Herrn John sehr bedeutsam, den Informationsfluss transparent und soweit irgend möglich sachlich korrekt und aktuell zu halten. Die Berichterstattung gegenüber dem Jugendhilfeausschuss nannte John als besonders wichtig, neben den Gesprächen mit Abgeordneten aus Land und Bund – insbesondere da man die Erfahrung machen musste, dass Presseartikel teilweise unreflektiert von der Politik übernommen und zum Thema gemacht wurden. Neben der beständigen Arbeit bezüglich der Berichterstattung gab es weitere Maßnahmen auf den Weg zu bringen; so wurde beispielsweise ein Präventionsfonds für Qualifizierungsmaßnahmen der Fachkräfte im Kreis Lippe eingerichtet, über den die Zusammenarbeit der Systeme Jugendhilfe, Schule, Gesundheit und Beratung verbessert und ausgebaut werden soll, daneben wurde eine Kinderschutzambulanz im Klinikum Lippe eingerichtet.

In Kooperation mit wichtigen Partnern im Kinderschutz wurden außerdem Aufklärung und Weiterbildung in Form von Fachveranstaltungen, Konferenzen und Klausurtagungen vorangetrieben. Dabei standen nicht nur fachliche Fragen zum Vorgehen bei Verdachtsfällen im Kinderschutz auf dem Plan, sondern auch die Vertiefung von einzelnen Themen im Bereich „sexueller Missbrauch“, zum Bereich „Täterstrategien“ und „Datenschutz im Kinderschutz“.

Nicht zuletzt wies Herr John auf die Bedeutung externer juristischer Beratung hin, die dringend einzuholen sei, etwa um die Mitarbeiter*innen im Ermittlungsverfahren und im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu unterstützen, aber auch um beispielsweise fachanwaltliche Beratung bezüglich datenschutzrechtlicher Fragen einzuholen. Neben dem Landesjugendamt wurde die Arbeit der Behörde außerdem durch Fachanwälte beurteilt.

Der Input von Herrn John machte deutlich, dass Strafverfahren in Kinderschutzfällen in jeglicher Hinsicht hohe psychische Belastungen für alle am Prozess Beteiligten mit sich bringen. Wünschenswert wäre, wenn Kooperationsangebote sowie die Verbesserung der Qualitätsstandards der eigenen Arbeit als auch die Sensibilisierung der Beteiligten bundesweit vorangetrieben würden, um zukünftig (noch) besser gewappnet zu sein.

Kindeswille + Kindeswohl: Anhörung von Kindern (und Eltern) mit und ohne Beeinträchtigungen im familiengerichtlichen Verfahren, Anhörungen von Kindern in ihrem „gewohnten“ Umfeld

In dem Vortrag von Dr. Rainer Balloff, Jurist und Psychologe, Inhaber des Instituts Gericht und Familie Service GbR in Berlin, stand dann die Praxis der Anhörung von Kindern in familiengerichtlichen Verfahren im Mittelpunkt. Einleitend wies er zunächst auf die hohe Bedeutung der Berücksichtigung des Kindeswillens in familiengerichtlichen Verfahren hin und veranschaulichte die bei einer Anhörung zu berücksichtigenden Wirkfaktoren im Kontext der sozialen Ausgangslage des Kindes (vgl. Balloff, R. (2019). Kommunikation mit dem Kind und Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 66 (12), 938-943, S. 941). Über einen umfangreichen Einblick in Gesprächsführungs- und Fragetechniken, die für eine

Kindesanhörung – je nach Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie Erkenntnis- interesse des Gerichts – geeignet sind, sensibilisierte er die Teilnehmenden auch für die hohe Bedeutsamkeit von Fortbildungen für Familienrichter*innen, in denen (entwicklungs)psychologisches und pädagogisches Grundwissen mit Blick auf die Situation der Kindesanhörung vermittelt werden sollte. In Deutschland sei es leider immer noch viel zu häufig gängige Praxis, Kinder im Beisein ihrer Eltern zu befragen. Das ist nicht nur bezüglich des jeweiligen Falls problematisch – da Kinder sich nur schützend gegenüber ihren Eltern positionieren können, stellt ein solches Setting durchaus eine hohe Belastungssituation für die Kinder dar. Zum anderen können aus diesem Grund, der Befangenheit der Kinder, auch die Aussagen des Kindes nur relativ als tatsächlicher Ausdruck ihres Willens gewertet werden. Eine Glaubhaftigkeitsuntersuchung nur in Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch durchzuführen, erachtet Balloff ebenfalls aus den genannten Gründen als der Sache nach verfehlt. Vielmehr müsse der Status des Kindes als „Beteiligte im Verfahren“ deutlich stärker ins Bewusstsein der Akteure gelangen und entsprechend berücksichtigt werden. Nach § 163a FamFG ist eine Vernehmung des Kindes als Zeuge oder als Beteiligter ausgeschlossen, um das Kind vor einer zusätzlichen Belastung durch eine Befragung in Gegenwart der Eltern und der übrigen Verfahrensbeteiligten zu schützen (Balloff 2020, Folie 21). Das bedeutet auch, dass Kinder schweigen dürfen und dass dieses Schweigen keinesfalls als Ausdruck der Inanspruchnahme des Zeugnisverweigerungsrechts gewertet werden darf. Es ist von zentraler Bedeutung Kindern in familiengerichtlichen Verfahren die Sachlage – angemessen bezüglich ihres Entwicklungsstandes – zu erklären; dann bestehe die Chance, dass sie sich trauen, im Beisein der verschiedenen Parteien ihre Perspektive auf die Dinge zu artikulieren bzw. eben auch willentlich zu schweigen.

Um Kindesanhörungen (§ 159 Abs. 4 FamFG) angemessen, d.h. entsprechend des Alters, Entwicklungsstandes und seelischer Verfassung des Kindes durchzuführen als auch bezüglich des Erkenntnisinteresses des Gerichts, bedarf es dringend eines Settings, das ihnen Sicherheit vermittelt und auf die Sorge, ihren Eltern mit Aussagen potenziell Schaden zuzufügen, sensibel eingeht. Je nach Erkenntnisinteresse des Gerichts können auch – der Anhörung vor- oder nachgelagerte – Beobachtungen von Eltern-Kind-Interaktionen großen Aufschluss bieten: Sind die Eltern in der Lage angemessen und prompt auf die artikulierten Bedürfnisse ihres Kindes einzugehen oder nicht?

Exemplarisch für ein potenziell kindgerechtes Setting zur Anhörung verwies Balloff abschließend auf das Modell der Childhood-Häuser, das in Deutschland mit Häusern in Leipzig bereits seit mehreren Jahren und in Heidelberg seit 2019 praktiziert wird. Das wesentliche Ziel der Childhood-Häuser besteht darin, in Deutschland eine gut strukturierte, koordinierende Anlaufstelle zu etablieren, die alle notwendigen Professionen unter einem Dach in ihrer Zusammenarbeit vereint. Im Mittelpunkt steht eine möglichst optimale Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Missbrauchserfahrung zu sichern – Wahrheitsfindung und Wohlbefinden des betroffenen Kindes stehen gleichberechtigt nebeneinander (vgl. Balloff 2020, Folie 23). Konzeptionell unterteilt sich ein Childhood-Haus in vier Bereiche: Gericht und Polizei, Medizin, Kinder- und Jugendpsychologie und –psychiatrie, Kinderschutz und Jugendamt; diese sind ebenfalls mit Räumlichkeiten hinterlegt, hinzu kommen Räumlichkeiten in denen sich die Vertreter*innen der unterschiedlichen Disziplinen/Professionen gemeinsam abstimmen und austauschen können. Zentraler Dreh- und Angelpunkt der Arbeitsweise in Childhood-Häusern ist das Kindeswohl – Re-Traumatisierungen gilt es dringend zu vermeiden. Das bedeutet auch, dass möglichst wenig Kindesbefragungen in Childhood-Häusern durchgeführt werden und stattdessen die Kooperation und Koordination der

verschiedenen beteiligten Institutionen gestärkt wird (vgl. Balloff 2020, Folie 26). Eine Evaluation der Arbeit, um zu überprüfen ob und inwieweit die erklärten Ziele der Childhood-Häuser in der Praxis auch tatsächlich erreicht werden, steht allerdings noch aus.

Das Kind im Mittelpunkt? Verantwortungsgemeinschaft von Jugendhilfe und Familiengericht

Am zweiten Veranstaltungstag stand die gemeinsame Diskussion von Beispielen fallabhängiger und fallunabhängiger Kooperation im Mittelpunkt. Dieser Tag wurde von Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Ministerialrat a.D. im BMFSFJ, moderiert sowie aus langjähriger Erfahrung im Austausch mit Fachkräften aller beteiligten Akteursgruppen kommentiert.

Der Tag begann mit einem Vortrag von Prof. Dr. Rüdiger Ernst, Vorsitzender Richter am Kammergericht Berlin und Mitglied der Kinderrechtskommission des deutschen Familiengerichtstags Berlin. Ausgehend von der vielfach problematisierten Kooperationsbeziehung zwischen Jugendhilfe und Familiengericht rückte er den Begriff der Verantwortungsgemeinschaft in den Mittelpunkt und erinnerte hierrüber an die unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereiche, die Vertreter*innen der beiden Institutionen qua Gesetz zukommen.

Bei der Verantwortungsgemeinschaft zwischen Jugendhilfe und Familiengericht handelt es sich nicht etwa um einen „fachlichen Standard“, der jeweils vor Ort verabredet und dann entsprechend ausgestaltet werden kann. Vielmehr sei der Begriff selbst sowie die aus ihm abzuleitenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten bereits im Grundgesetz angelegt – gleichwohl er nicht explizit genannt wird, so die Ausgangsthese von Prof. Dr. Ernst. Es handelt sich also nicht um etwas, das von außen, sprich: aus der Praxis, an die gesetzlichen Grundlagen herangetragen wird, sondern als ein vom Gesetzgeber im Grundgesetz klug installiertes System aus „Checks und Balances“ (vgl. Ernst 2020, Folie 4).

Artikel 6 Abs. 2 GG legt das staatliche Wächteramt fest und überlässt die weitere Organisation des Wächteramts dem Gesetzgeber. Den Ausführungen von Prof. Dr. Ernst zufolge wären nun etwa folgende Organisationsmöglichkeiten denkbar:

- a) das Jugendamt ergreift Maßnahmen, die Kontrolle dieser Maßnahmen erfolgt durch das Verwaltungsgericht,
- b) das Jugendamt fungiert als „Hilfsorgan“ des Familiengerichts oder
- c) es wird eine „Kinderschutzbehörde“ installiert, die ermittelt und auf deren Ermittlungsergebnissen dann das Familiengericht entscheidet.

Stattdessen aber hat der Gesetzgeber im SGB VIII und im FamFG sowohl der Jugendhilfe als auch dem Familiengericht Mehrfachfunktionen zugewiesen, wodurch eine wechselseitige Kontrolle ermöglicht ist. Aufseiten des Familiengerichts liegen die Mehrfachfunktionen in der Verpflichtung, die entscheidungsrelevanten Tatsachen selbst zu ermitteln (§ 26 FamFG), der Verpflichtung zum Ausschöpfen des im Freibeweis steckenden Potenzials (§ 29 FamFG Abs. 1,2,3 mit Verweis auf die Zivilprozessordnung) sowie in der Verpflichtung einer geschulten und ausführlichen, persönlichen Anhörung des Kindes mit entsprechender Dokumentation der Anhörung und ihrer Ergebnisse (§§159, 28 FamFG) in erster und zweiter Instanz. Hinzu kommen die sich aus dem (im Nachgang der Veranstaltung im Oktober 2020) beschlossenen Gesetzentwurf zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ergebenden Verantwortlichkeiten. Die in der Praxis nicht selten beobacht-

baren „Ausweichtendenzen“ der Familienrichter*innen bezüglich der genannten Aufgaben und Verantwortlichkeiten führt Prof. Dr. Ernst auf einen in den gesetzlichen Regelungen angelegten Rollenkonflikt für Familienrichter*innen zurück. Sie befinden sich einerseits in der Position, selbst Ermittlungen durchführen zu müssen und andererseits in der Position, anschließend prüfen zu müssen, ob die eigenen Ermittlungen vollständig und erschöpfend waren.

Für die Seite der Jugendhilfe ergeben sich nach §§ 8a, 42 SGB VIII die Aufgabe der Anrufung des Familiengerichts, nach § 50 SGB VIII die Verpflichtung zur sozialpädagogischen Unterstützung des Familiengerichts und nach § 162 FamFG die Kontrolle des Familiengerichts durch die Ausübung der Verfahrensrechte als Mussbeteiligter. Insbesondere die letztgenannte Funktion werde in der Praxis Prof. Dr. Ernst zufolge immer noch viel zu selten gelebt, obwohl das Jugendamt nicht auf die sich aus § 126 FamFG ergebenden Rechte verzichten darf, sondern als staatliche Behörde vielmehr verpflichtet ist, die Rechte in der Praxis zu ergreifen und aktiv auszuüben. Es sei von elementarer Bedeutung, dass die Kolleg*innen in den Jugendämtern deutlich stärker von ihren Rechten in Familiengerichtsverfahren Gebrauch machen. Dazu zählt beispielsweise das Recht auf Akteneinsicht, das Recht Stellungnahmen, etwa zur Person des Verfahrensbeistands, zu den Beweisfragen an die Sachverständigen (SV), zur Person des SV selbst oder auch zum schriftlichen SV-Gutachten einzufordern. Auch darf und muss das Jugendamt seinem Fragerecht im Erörterungstermin beim Familiengericht nachkommen, kann eine Beschleunigungsrüge aussprechen oder Beschwerden prüfen und einlegen.

Diese wechselseitigen Kontrollmöglichkeiten zwischen Jugendhilfe und Familiengericht sind laut Ernst vom Gesetzgeber mit Bedacht und Klugheit installiert worden – sie antizipieren quasi den kategorischen Unterschied zwischen fremdnütziger und eigennütziger Interessens- und Rechtswahrnehmung als „menschlichen Faktor“: Wir tendieren dazu, bei der Vertretung oder Wahrnehmung fremdnütziger Interessen ungleich weniger Einsatzbereitschaft an den Tag zu legen als bei der Wahrnehmung eigennütziger Interessen. Die Installation wechselseitiger Kontrolle vermag diesem Ungleichgewicht vorzubeugen, wenn sie denn dann in der Praxis tatsächlich auch mit Leben gefüllt wird. Da das Jugendamt als staatliche Behörde die Vertretung der Rechte gefährdeter Kinder inne hat, darf es auf die Wahrnehmung seiner – insbesondere in § 126 FamFG festgeschriebenen – Rechte nicht verzichten, insbesondere nicht mit dem Hinweis auf fehlende personelle oder zeitliche Ressourcen.

Mit Blick auf die fortwährend heiß diskutierte Fragen zur Ausgestaltung der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Gericht schlussfolgert Prof. Dr. Ernst, dass die – häufig von Seite der Jugendhilfe geäußerte – Bitte nach Respekt und Austausch auf Augenhöhe mit dem Familiengericht vergeblich bleiben werde. Deutlich größere Aussicht auf Erfolg habe demgegenüber eine konsequente Wahrnehmung der Verfahrensrechte auf Seiten des Jugendamts. Dies erfordere eine hohe Einsatzbereitschaft der sozialpädagogischen Fachkräfte, ebenso wie diese den Familienrichter*innen abverlangt werde, und bedürfe darüber hinaus auch dem Vorhandensein entsprechenden Fachwissens und Kompetenzen in seiner Anwendung. Der Ruf nach verbesserter Fortbildung von bzw. für Familienrichter*innen könne daher mit Blick auf das notwendige Fachwissen in familiengerichtlichen Verfahren umgekehrt durchaus auch für die Seite der Jugendhilfe geltend gemacht werden. Bezüglich der Frage nach dem WIE der Ausgestaltung der Kooperation zwischen den beteiligten Akteuren auf kommunaler und lokaler Ebene, der gelebten Verantwortungsgemeinschaft also, endete Prof. Dr. Ernst mit einem klaren Statement: Haltungsbestimmend sollten (ausschließlich) die vom Gesetzgeber

definierten Rollen und Aufgaben sein. Die Haltung ergebe sich aus den Gesetzen selbst – diese konstituieren den argumentativen Referenzrahmen für beide Seiten. Einem Streit über Handlungsfragen im Einzelfall könne so vorgebeugt werden. Mit Blick auf die fallübergreifende Dimension der Verantwortungsgemeinschaft sei es unabdingbar, sich und wechselseitig das Ineinandergreifen der Rollen und Aufgaben klar zu machen und entlang dessen technisch-organisatorische Maßnahmen zur Absicherung der Wahrnehmung der Rollen und Aufgaben zu ergreifen.

Im Anschluss an diesen einführenden Vortrag an Tag Zwei gab es Raum für Diskussionen sowie zwei weitere Inputs durch Vertreter*innen der Jugendhilfe zur fallabhängigen (Karl Eitel John) und fallunabhängigen (Regina Hadem, Sachgebietsleiterin des ASD im Jugendamt Dresden) Kooperation. Zentrale Ergebnisse dazu lassen sich abschließend wie folgt zusammenfassen:

- Das Jugendamt muss in familiengerichtlichen Verfahren deutlich durchsetzungsstärker auftreten. (Das Familiengericht hat keine Anordnungscompetenz für eine bestimmte Hilfeart.)
- Eine konsequente Orientierung an den gesetzlichen Grundlagen und den sich daraus ergebenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten stellt eine zentrale, bislang in der Praxis nicht ausreichend genutzte Ressource für mehr Durchsetzungsstärke dar.
- Sowohl Familienrichter*innen als auch sozialpädagogische Fachkräfte benötigen Fort- und Weiterbildungen für die adäquate Wahrnehmung und Ausübung aller gesetzlich hinterlegten Aufgaben.
- Die Verankerung von entsprechenden juristischen Wissensbeständen sowie zur Umsetzung gesetzlicher Grundlagen in der Praxis der Jugendhilfe im Rahmen der Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit wäre wünschenswert.
- Zu Beginn der Berufstätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte bietet sich ein „training on the job“ in Form eines Meister-Novizen-Modells im Bereich familiengerichtlicher Verfahren an. Das Jugendamt Dresden hat bereits ein entsprechendes Traineeprogramm konzipiert und umgesetzt.
- Gemeinsame Fallbesprechungen zwischen Familienrichter*innen und sozialpädagogischen Fachkräften nach Abschluss von Verfahren können für mehr wechselseitiges Verständnis bezüglich der unterschiedlichen Perspektiven und Systemlogiken sorgen. In Berlin ist ein ähnlich gelagertes Modell als Hospitationsprogramm für Familienrichter*innen etabliert.
- Um Familien bedarfsgerecht zu unterstützen, damit Inobhutnahmen oder Sorgerechtsentzüge vermieden werden können, bedarf es mehr familienintegrativer Angebote in der kommunalen Praxis der Jugendhilfe vor Ort.
- Mit dem neuen Gesetz zur Vermeidung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist ein wichtiger Schritt in Richtung eines verbesserten Kinderschutzes in der Praxis getan.
- Die im Entwurf zur Reform des SGB VIII angelegte Verpflichtung zur Weitergabe des Hilfeplans an das Familiengericht wird von den anwesenden Expert*innen einstimmig kritisiert.

Zitiervorschlag: Dzengel,J; Landua, K. (2021): Tagungsbericht zum 16. Expertengespräch „ Kinderschutz und familiengerichtliche Verfahren – Zum Zusammenwirken der beteiligten Professionen“. (online) Dialogforum: Bund trifft kommunale Praxis, Berlin: <https://jugendhilfe-inklusiv.de/>, Februar 2021. Verfügbar unter: <https://jugendhilfe-inklusiv.de/tagungsberichte/detail/31905>